

EULLA GAP 2023-2027

AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN

KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Stand: Juli 2022

Die vorliegenden Kurzfassungen geben einen Überblick der Programminhalte. Sie beziehen sich auf den derzeitigen Stand der jeweiligen Grundsätze.

Die rechtlich verbindlichen Formulierungen werden den Antragstellern von den Kreisverwaltungen in Schriftform ausgehändigt.

Inhalt:

Allgemeine Vorgaben.....	1
Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen.....	2
Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau	3
Alternative Pflanzenschutzverfahren	5
Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen	6
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	7
Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	8
Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau	9
Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	10
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	11

EULLA GAP 2023-2027

AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN

KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Allgemeine Vorgaben

Die Programmteilnehmer*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

EULLA GAP 2023-2027

AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN

KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen

Förderbereich	gesamtes Unternehmen inkl. aller Betriebszweige
Prämie	<p>3.-5. Jahr/Beibehaltung – Einführung 1.+ 2. Jahr</p> <p>242 bzw. 423 €/ha jährlich (Ackerbau)</p> <p>485 €/ha jährlich (Gemüsebau)</p> <p>1000 bzw. 1250 €/ha jährlich (Obstbau)</p> <p>1000 bzw. 1250 €/ha jährlich (Weinbau)</p> <p>40 €/ha Transaktionskosten bis max. 600 € je Unternehmen</p>
Unternehmensbezogene Regelungen	
EU- Bestimmungen	<p>Programtteilnehmer*innen müssen...</p> <ul style="list-style-type: none"> – das gesamte Unternehmen (inkl. aller Unternehmensteile, wie z.B. Pensionspferdehaltung) – nach der Basis Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und – nach den Durchführungs-Verordnungen (EU) 2020/464; (EU) 2021/1165 und (EU) 2121/279 der Kommission über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaften und – ihr gesamtes Unternehmen jährlich von einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle auf die Einhaltung der vorgenannten EU-Vorgaben kontrollieren und von dieser die konforme Produktion bestätigen lassen – jährlich Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) folgendes vorlegen: <ul style="list-style-type: none"> – das Zertifikat gemäß Art. 35 der Basis-Verordnung 2018/848 – ein Begleitschreiben mit zweckdienlichen Ausführungen zu festgestellten Verstößen, daraus resultierenden Folgen und Auflagen – die Ökobestätigung, die dem Unternehmen die konforme Haltung von Pensionsvieh (z. B. Pferde) sowie die Verwendung von ökologischem Saatgut beim Anbau von Pflanzen zur Energieerzeugung bestätigt – Parallelproduktionen im gesamten Unternehmen gemäß Art. 9 (Abs. 7-10) der Basis-Verordnung 2018/848 ausschließen.
Flächen-zugang	<ul style="list-style-type: none"> – Förderfähigkeit maximal 20 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfanges – Müssen noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können – Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen

EULLA GAP 2023-2027
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau

Förderbereich	gemeldete Teil- / Einzelflächen
Prämie	690 €/ha bei Anerkennung Folgeverpflichtung ohne Neueinsaat 780 €/ha bei Neueinsaat mehrjähriger Begrünungsmischungen
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Anbauverfahren	<ul style="list-style-type: none"> – die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 20 % der Gesamtackerflächen des Unternehmens. Betriebe mit einer Gesamtackerfläche bis zu 10 ha dürfen können bis zu 2 ha Saum- und Bandstrukturen anlegen. – Bei streifenförmiger Anlage beträgt die Mindestbreite auf der überwiegenden Länge der Vertragsfläche, 6 Meter. Darüber hinaus ist die Anlage auf ganzen Flurstücken/Schlägen mit einer Höchstgröße von 2 Hektar möglich. – die Fläche muss <ul style="list-style-type: none"> – mit einer vorgegebenen Begrünungsmischung eingesät werden – oder nach Anerkennung Folgeverpflichtung gepflegt werden
Saat	<ul style="list-style-type: none"> – Saat <u>mehrjähriger</u> Begrünungsmischungen bis 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres – ausschließlich Drillsaat, unter Einhaltung der vorgegebenen Saatstärke (Nachweis Einkaufsbelege) – Verpflichtung entfällt bei Anerkennung Folgeverpflichtung
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemisch-synthetisch oder mineralisch) – kein Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – kein Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren

EULLA GAP 2023-2027
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Pflege	<ul style="list-style-type: none">– bei <u>mehnjährigen</u> Begrünungsmischungen jährlich in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober eines Jahres, 50 bis max. 70 % mähen / mulchen (30 - 50 % Rückzugsfläche)– bei der Mahd, ist spätestens 14 Tage danach das Mähgut gleichmäßig zu verteilen oder zu entfernen
Schröpfungsschnitt	<ul style="list-style-type: none">– beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Distel usw.) besteht eine Verpflichtung zum „Schröpfungsschnitt“.
Sonstige Vorgaben	<ul style="list-style-type: none">– sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none">– vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren

EULLA GAP 2023-2027
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Alternative Pflanzenschutzverfahren

Förderbereich	gemeldete Einzelflächen
Prämie	450 €/ha jährlich (Apfelwicklerbekämpfung) 60 €/ha jährlich (Maiszünslerbekämpfung)
<u>Verfahren</u> Maiszünsler- bekämpfung	<ul style="list-style-type: none"> – Trichogramma-Schlupfwespenpuppen sind unverzüglich nach Liefer- oder Abholtermin auszubringen – entsprechend der vom Hersteller angegebenen Aufwandmenge, gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen – kein Einsatz chemischer Mittel auf allen Maisflächen zur Bekämpfung des Maiszünslers
Apfelwickler- bekämpfung	<ul style="list-style-type: none"> – isolierte Kernobstanlagen ohne Mindestgröße – in räumlicher Nähe befindliche Apfelanbauflächen mit einer Mindestgröße von 2 ha können eingebracht werden – Kombination des Pheromon-Virus-Verfahrens ist jährlich durchzuführen – zulässige Produkte (Stand Juli 2022) <ul style="list-style-type: none"> – Pheromon: RAK 3 (Zulassungs-Nr. 034444-00) – Pheromon: CheckMate Puffer CM (Zulassungs-Nr. 00A074-00) – Virus: Madex MAX (Zulassungs-Nr. 006903-00) – Virus: CARPOVIRUSINE (Zulassungs-Nr. 007135-00) – Virus: CARPOVIRUSINE EVO 2 (Zulassungs-Nr. 007748-00) – Erfolgskontrolle durchführen – Ausnahmen: Bei Überschreiten der Schadschwelle und bei hohem Vorjahrsbefall (über 1 % der Äpfel) sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> – vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren – Einkaufsbelege müssen entsprechend der beantragten Einsatzfläche vorgelegt werden

EULLA GAP 2023-2027
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen

Förderbereich	Betriebszweig Grünland
Prämie	80 €/ha jährlich
Einzelflächenbezogene Regelungen	
	<ul style="list-style-type: none"> – die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (und das Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden – kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung möglich
Unternehmensbezogene Regelungen	
Flächenumfang	Zu Beginn des Verpflichtungszeitraums müssen Betriebe <ul style="list-style-type: none"> – mit Rinder-, Schaf-, Ziegen- und/oder Pferdehaltung mind. 8 ha Grünland bewirtschaften
Viehbesatz	<ul style="list-style-type: none"> – für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss das Dauegrünland mit mind. 0,3 und max. 1,0 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres bewirtschaftet werden
Futtermittel	<ul style="list-style-type: none"> – ausschließliche Verwendung von Grundfutter aus eigener Erzeugung – der Zukauf von Mais ist verboten
Wirtschaftsdünger	<ul style="list-style-type: none"> – max. Wirtschaftsdüngerausbringung auf dem Grünland in Höhe des Dunganfalls von 1,0 GVE/ha
Sonstige Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Grünlandumbruch ist verboten
Regelungen Milchkuhhaltung	<ul style="list-style-type: none"> – 4 Monate Weidegang in der Zeit vom 1. Mai – 31. Oktober eines Jahres – mind. 0,15 ha Weidefläche je gehaltener Milchkuh – nur stallnahe und weidegerechte Flächen anrechenbar – ein Weidetagebuch muss geführt werden – Ausnahmen bei extremen Witterungsbedingungen auf Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltung möglich
Flächenzugang	<ul style="list-style-type: none"> – Förderfähigkeit maximal 20 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfanges, wenn diese noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können – Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> – führen eines fortlaufenden, aktuellen Bestandsverzeichnisses (Tiere) – führen eines fortlaufenden, aktuellen Weidetagebuchs

EULLA GAP 2023-2027
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland

Förderbereich	anerkannte Einzelflächen
Prämie	445 €/ha jährlich
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Flächenumfang	<ul style="list-style-type: none"> – Umwandlung von Ackerland bzw. Anerkennung von bereits umgewandelten Flächen durch staatliche landwirtschaftliche Beratung – Flächen mit gültigem Ackerstatus innerhalb der vergangenen drei Jahre
Saat	<ul style="list-style-type: none"> – Saat standortgerechter Begrünungsmischung im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung möglich
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> – die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden – sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig – Umbruchverbot
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> – vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren – Einkaufsbelege sind vorzulegen

EULLA GAP 2023-2027
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz

Förderbereich	anerkannte Einzelflächen
Prämie	130 €/ha jährlich
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> – jede Grünlandfläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (und das Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden – Mahd ab 15. Mai – 14. November – Beweidung ab 1. Mai – 14. November
Viehbesatz	<ul style="list-style-type: none"> – bei ausschließlicher Beweidung ist ein Viehbesatz von max. 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten – im Falle der Mähweidenutzung darf der Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschritten werden
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich
Sonstige Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig – Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> – durchgeführte Maßnahmen sind unverzüglich zu dokumentieren – bei einheitlicher Nutzung können Aufzeichnungen zusammengefasst werden

EULLA GAP 2023-2027
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Umweltschonender Steil- und Steilstagenweibau

Förderbereich	alle bestockten Steil- und Steilstagenrebflächen des Unternehmens
Prämie	810 €/ha jährlich Steillagen 2610 €/ha jährlich Steilstagen
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Bodenschutz	erosionshemmende Maßnahmen (Begrünungseinsaat, Selbstbegrünung oder Bodenbedeckung mit organischem Material) sind zwischen dem 1. Okt. und dem 31. März des Folgejahres zu ergreifen
Veränderung der Flächen	Nur für Steilstagenrebflächen: – keine Wegebaumaßnahmen und Entfernung von Trockenmauern
Unternehmensbezogene Regelungen	
Bodenuntersuchung	– Vorlage Bodenuntersuchungsergebnis bis spätestens zum Ende des 1. Verpflichtungsjahres für jede Fläche – zu ermitteln sind Kali, Phosphor, Magnesium, der pH-Wert oder Kalkbedarf für die Bodenschichten 0-30 (zusätzlich Humusgehalt und Gesamtstickstoffgehalt) – pro Hektar mindestens 3 repräsentative Bodenproben
Pflanzenschutz	– nur raubmilbenschonende Spritzfolgen sowie die ausschließliche Verwendung vorgegebener Pflanzenschutzmittel
Flächenzugang	– Förderfähigkeit max. 20 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs, wenn diese noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können – Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen
Aufzeichnungen	– Einkaufsbelege bzw. Spritzpläne sind vorzulegen

EULLA GAP 2023-2027
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau

Förderbereich	gemeldete Einzelflächen
Prämie	80 €/ha jährlich
Einzelflächenbezogene Regelungen	
Voraussetzungen	Es muss eine zusammenhängende Rebfläche mit einer Mindestgröße von 2 ha eingebracht werden
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> – zulässige Produkte (Stand Juli 2022) <ul style="list-style-type: none"> – RAK 1 + 2 M (Zulassungs-Nr. 024170-00) – Isonet LE (Zulassungs-Nr. 006978-00) – Erfolgskontrolle zur Überwachung des Bekämpfungsverfahrens ist durchzuführen, die Vorgaben, wie z.B. Pheromonfallenkontrollen und Befallsbonituren sind durchzuführen und die Auswertungsergebnisse unverzüglich aufzuzeichnen – bei Überschreiten der regionalspezifischen Schadschwelle sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich – bei hohem Vorjahrsbefall (über 5 % in der Summe für den „Einbindigen“ und „Bekreuzten Traubenwickler“) sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich
Aufzeichnungen	– vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren

EULLA GAP 2023-2027
AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHMEN
KURZFASSUNG - LANDWIRTSCHAFT



Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Förderbereich	gesamte jährliche für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzte Ackerfläche
Prämie	60 €/ha förderfähiger Ackerfläche
Unternehmensbezogene Regelungen	
Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – gesamte Ackerfläche des Betriebes eines jeden Jahres – Ausgenommen ist brachliegendes Ackerland
Jährliches Anbauverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 5 verschiedene Fruchtarten – Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen lt. Liste – Je Fruchtart muss der Anbauanteil von mindestens 10 % (auch Leguminosen 10 %) und maximal 30 % eingehalten werden. Werden mehr als 5 Fruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil nicht erreicht, so können Fruchtarten zusammengefasst werden. – Ein Mindestanteil von 10% großkörnigen Leguminosen ist verpflichtend, wobei der Gesamtanteil der Leguminosen 30% betragen darf – Definition zum Gemengeanbau wird auf Grundlage von ÖR 2 noch ergänzt: <ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich müssen mindestens 10% Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden. – Getreideanteil maximal 66 % – Gemüse-, Kartoffel-, Maisanteil jeweils maximal 30 %
Folgefrucht	<ul style="list-style-type: none"> – Nach Leguminosen, Anbau einer Winterfrucht, die über Winter beizubehalten ist
Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraumes	<ul style="list-style-type: none"> – Förderfähigkeit maximal 20 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfanges und noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können. – Einhaltung der Verpflichtungen auf allen Flächen, auch wenn nicht prämienberechtigt
Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> – Beim Anbau von Leguminosen-Gemenge sind Mindestanteile und Einkaufsbelege vorzulegen